

Werk

Titel: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

Autor: Triepel, Heinrich

Ort: Tübingen

Jahr: 1925

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0048|log25

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

III. Literatur.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Herausgegeben von Geh. Hofrat Professor Dr. **Robert Piloty** in Würzburg und Oberverwaltungsgerichtsrat Professor Dr. **Otto Koellreutter** in Jena. Bd. IX, 1920 (VIII, 332 S.); Bd. X, 1921 (IV, 485 S.); Bd. XI, 1922 (VIII, 390 S.); Bd. XII, 1923/24 (VII, 403 S.); Bd. XIII, 1925 (VII, 497 S.). Lex. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1920—1925.

Das Jahrbuch des öffentlichen Rechts war von seinen Herausgebern als ein „fortlaufender Bestandteil“ des groß angelegten „Handbuchs“ gedacht gewesen, das das „öffentliche Recht der Gegenwart“ in einer bündereichen systematischen Darstellung des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts behandeln sollte. Der Plan bestand darin, daß durch ausgezeichnete Kenner des öffentlichen Rechts der einzelnen deutschen und außerdeutschen Staaten dieses Recht in besonderen, in sich abgeschlossenen Bänden bearbeitet, daneben aber in regelmäßiger Folge durch ein Jahrbuch über die Weiterentwicklung jenes Rechts, über wichtige Verfassungs- und Gesetzesänderungen, über die Staats- und Verwaltungspraxis, über politische Bewegungen, Gesetzentwürfe und anderes Bericht erstattet werden sollte. Bis zum Ausbruche des Weltkriegs waren von dem systematischen Teile des Handbuchs nicht weniger als 27 Bände, vom Jahrbuche 8 Bände erschienen. Dabei hatte sich aber das Jahrbuch nicht mit Berichten über die Rechtsentwicklung begnügt, sondern es hatte auch „Abhandlungen“ in sich aufgenommen, die sich zuweilen in fast monographischer Breite mit wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts, auch solchen rein theoretischen Charakters, beschäftigten.

Der Krieg führte eine sechsjährige Unterbrechung des großen Unternehmens herbei, eine Unterbrechung, die von der Wissenschaft wie die vielen Störungen auf andern Gebieten des literarischen Schaffens auf ihrem Verlustkonto zu buchen ist. Als sich die Möglichkeit eröffnete, das Jahrbuch wieder fortzusetzen, hatte der Tod einen seiner Begründer, den Altmeister **PAUL LABAND**, hinweggerafft — ein anderer der Mitbegründer,

GEORG JELLINEK, war schon 1911 verstorben — und der an JELLINEKS Stelle in die Redaktion eingetretene MAX HUBER war wieder ausgeschieden. Der einzig übriggebliebene Schriftleiter, ROBERT PILOTY, hat sich nun mit einem neuen Mitarbeiter, OTTO KOELLREUTTER, zusammengetan, und sie sind beide in einer Zeit, in der es recht ungewiß sein konnte, ob sich das alte Ziel noch werde erreichen lassen, in rüstiger Arbeit und mit Vertrauen in die unzerstörbare Schaffens- und Anziehungskraft der deutschen Wissenschaft an die Fortführung des Unternehmens herangegangen. Ihr Glaube hat sie nicht betrogen. Denn die jetzt vorliegenden fünf neuen Bände des Jahrbuchs stellen sich den Vorgängern durchaus ebenbürtig an die Seite. Sie zeigen, daß es den Herausgebern gelungen ist, neben manchen alten einen Stab vortrefflicher neuer Mitarbeiter zu gewinnen, und sie beweisen, daß sich auch die ausländische Wissenschaft wieder zu friedlicher Zusammenarbeit mit der deutschen eingefunden hat; von Bd. XI an bringt das Jahrbuch wie ehemals über außerdeutsche Verfassungsentwicklungen Berichte, die zwar nicht allein, aber zu einem großen Teile von ausländischen Sachkennern geschrieben worden sind. So können die Herausgeber mit Recht von sich sagen, daß sie in ihrem Werke einen Teil, man wird hinzufügen dürfen: einen sehr wertvollen Teil, deutscher Wiederaufbauarbeit leisten.

In einer Beziehung hat sich das Antlitz des Jahrbuchs gegen früher verändert. Die in der ersten Periode mit den Berichten verbundenen „Abhandlungen“ finden sich nicht wieder, jedenfalls nicht in der Art und in dem Ausmaße wie einst. Gewiß waren jene Abhandlungen zum überwiegenden Teile wertvoll. Einzelne von ihnen, wie z. B. LAMMASCHS Aufsatz über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte (Bd. VI, S. 76 ff.) haben sogar eine gewisse Berühmtheit erlangt. Indessen bei andern konnte man sich, unbeschadet der Anerkennung ihres wissenschaftlichen Wertes, doch des Gedankens nicht erwehren, daß sie gerade hier nicht an ihrem richtigen Platze seien. HUBERS tiefdringenden Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft (Bd. IV, S. 56 ff.), oder OPPENHEIMERS Grundlegung einer einheitlich-soziologischen Auffassung von Staat und Gesellschaft (Bd. VI, S. 128 ff.), oder auch THOMAS bekannte Antrittsvorlesung über Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft (Bd. IV, S. 196 ff.), hätte man in einem „Jahrbuche“ des öffentlichen Rechts mindestens nicht gesucht, noch weniger etwa KEETMANS Aufsatz über die römischen Katakomben (Bd. V, S. 332 ff.). Daß das Jahrbuch in diesem Punkte mit der alten Tradition gebrochen hat, ist zu begrüßen. Es hat dadurch an Geschlossenheit gewonnen. Natürlich liegt bei solchen Zeitschriften die Gefahr nicht ganz entfernt, daß sie zu bloßen Ansammlungsstellen von Material herabsinken. Aber dieser Gefahr sind die Herausgeber einmal dadurch begegnet, daß sie ihre Mitarbeiter unter Männern gesucht haben, die es verstanden, nicht toten Stoff, sondern eine lebendige Verarbeitung

ihres Materials zu liefern. Sodann aber dadurch, daß sie sich nicht darauf beschränkten, die Gesetzesentwicklung der einzelnen Länder nach chronologischen Gesichtspunkten oder nach einem dürftigen sachlichen Schema darstellen zu lassen, sondern daß sie diese Darstellung durch umfangreichere Arbeiten über einzelne wichtige, in den letzten Jahren interessant gewordene Sachgebiete des öffentlichen Rechts ergänzten, so daß sie also auf diese Weise in gewissem Sinne die ehemaligen „Abhandlungen“ in einer neuen, dem Charakter eines Jahrbuchs angepaßten Form aufleben ließen. So haben die jetzt vorliegenden Bände größere, auch jetzt wieder manchmal fast den Umfang eigener Monographien aufweisende Aufsätze über einzelne Teile des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts aufgenommen. So z. B. längere Arbeiten von PISTORIUS über das neue Reichsfinanzrecht (Bd. X, S. 1 ff.), von HENSEL über das neue Reichssteuerrecht (Bd. XI, S. 38 ff., Bd. XIII, S. 358 ff.), von HERRFAHRT über die Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland, ein besonders zeitgemäßes, vom Verfasser sehr gut behandeltes Thema (Bd. XI, S. 1 ff.), von GIESE über Staat und Kirche im neuen Deutschland (Bd. XIII, S. 249 ff.), von andern Verfassern über die neue Regelung des sozialen Arbeits-, sozialen Versicherungs-, des Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-, des Luft- und Kraftfahr-, des Wasserstraßenrechts (Bd. X, S. 27 ff., Bd. XI, S. 78 ff.), nicht zu vergessen einer Abhandlung über Wahlrecht und Volksabstimmungen von HEINRICH VON JAN (Bd. X, S. 177 ff.). Auch die sogenannten Friedensverträge von Versailles und von St. Germain sind nicht zu kurz gekommen. Der erstere wurde in seinem wesentlichen Inhalte systematisch von KRAUS (Bd. IX, S. 291 ff.), in seiner Aus- und Durchführung von HELD (Bd. XII, S. 313 ff.), der letztere von VERDROSS (Bd. X, S. 474 ff.) in umfangreichen Abhandlungen besprochen.

Die Hauptaufgabe freilich war es, das neue durch die Revolution von 1918 vorbereitete und in deren Folge geschaffene Verfassungsrecht Deutschlands in einer dem Charakter des Jahrbuchs als eines Registrierapparats für die Rechtsentwicklung entsprechenden Form darzustellen. Dieser Aufgabe dient ein großer Teil der Abhandlungen in den vorliegenden fünf Bänden. Gleich der erste von ihnen wurde durch eine gründliche Arbeit WALTER JELLINEKS eingeleitet, die in musterhaft nüchterner Form unter dem Titel „Revolution und Reichsverfassung“ einen Bericht sowohl über die äußeren Vorgänge des Umsturzes, als über die Vorbereitung, die Ausarbeitung und den Inhalt der Weimarer Reichsverfassung von 1919 gibt (Bd. IX, S. 1 ff.). Dieser Bericht, der die Anfänge einer in ihren Folgen zunächst nicht zu überschenden Verfassungsentwicklung schildert, wird jetzt im neuesten Bande in glücklicher Weise durch eine nicht weniger als 248 Seiten umfassende Darstellung des „Staatslebens unter der Weimarer Verfassung vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1924“ von POETZSCH ergänzt, einer Arbeit, die sich mit großer Gründlichkeit über Großes wie Kleines verbreitet und in anziehender Form, scharfsinnig und mit sicherem Blicke für das politisch und

juristisch wesentliche ein lichtvolles Bild davon entwirft, wie Gesetzgebung und Praxis das neue Staatsgrundgesetz in den ersten fünf Jahren seines Bestehens ausgestaltet haben (Bd. XIII, S. 1 ff.). Der mitten in der Reichspraxis stehende Verfasser war besser als irgendein anderer in der Lage, Bekanntes mit weniger Bekanntem, das leicht zugängliche mit dem für Außenstehende schwer erreichbaren Material zu einem interessanten Ganzen zu verbinden, an das die wissenschaftliche Diskussion, wenn Referent nicht irrt, sehr bald wird anknüpfen können und müssen. Zwischen diesen Eckpfeilern des Jahrbuchs steht nun mittendrin die große Reihe der Berichte über die Entstehung und über die Ausbildung der neuen Verfassungsurkunden in den deutschen Einzelstaaten, die von Preußen bis zum kleinsten deutschen Lande herab, bald eingehender, bald kürzer das nachrevolutionäre Partikularstaatsrecht Deutschlands behandeln (Bd. IX, S. 129 ff., Bd. X, S. 222 ff., Bd. XII, S. 1 ff., Bd. XIII, S. 375 ff.). Besonders zu begrüßen ist, daß hierbei der Text der neuen Verfassungsurkunden in annähernder Vollständigkeit mitgeteilt worden ist. Wir haben dadurch ein sehr bequemes Hilfsmittel zu Arbeiten auf diesem Gebiete erhalten. Die einzelnen Beiträge und ihre Verfasser zu nennen, würde zu weit führen. Ohne ändern zu nahe zu treten, sei aber vor allem auf die Berichte von PREUSS über Preußen (Bd. X, S. 222 ff.), von PILOTY über Bayern (Bd. IX, S. 129 ff.), von JACOBI und SCHELCHER über Sachsen (Bd. IX, S. 163 ff., Bd. X, S. 285 ff., Bd. XII, S. 1 ff.), von v. BLUME und SARTORIUS über Württemberg (Bd. IX, S. 171 ff., Bd. XIII, S. 375 ff.), von KOELLREUTTER und MERK über Baden (Bd. IX, S. 180 ff., Bd. XII, S. 32 ff.), von GMELIN über Hessen (Bd. IX, S. 204 ff., Bd. X, S. 301 ff., Bd. XII, S. 113 ff.), von ROSENTHAL über Thüringen (Bd. IX, S. 226 ff., Bd. X, S. 366 ff., Bd. XII, S. 75 ff.) hingewiesen. Die mühsame Orientierung über das seit der Revolution entstandene Landesverfassungsrecht ist uns durch alle diese sorgfältigen Darstellungen in der denkbar besten Weise erleichtert worden.

Ebenso sehr aber begrüßen wir es, daß das Jahrbuch wieder mit fortlaufenden Berichten über das ausländische Staatsrecht begonnen hat. Hier galt es zunächst, den durch den Krieg zerrissenen Faden wieder anzuknüpfen, d. h. nachzuholen, was seit 1914 notgedrungenerweise hatte versäumt werden müssen. Die Absperrung Deutschlands während des Kriegs war auch eine geistige gewesen. Wir wußten nur Weniges von dem, was sich auf verfassungsrechtlichem Gebiete in den uns feindlichen Staaten ereignet hatte, und gerade diese Staaten waren es, deren öffentliches Recht uns immer am meisten interessiert hatte. Aber auch aus manchen neutralen Ländern waren die Nachrichten spärlich geflossen. Mit Bd. XI hat nun das Jahrbuch hier wieder die Berichterstattung aufgenommen und zwar sofort in umfassender Weise. Wir hören jetzt wieder von englischem, italienischem, japanischem, russischem Staatsrechte und von der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika (Bd. XI, S. 122 ff., 144 ff., 275 ff., 376 ff., Bd. XII, S. 216 ff.